

Erläuternde Bemerkungen

zu einer Verordnung, mit der das Feuerentzünden im Wald verboten wird (WaldbrandVO)

I. Allgemeines

A.

Die Anzahl der Brandereignisse pro Jahr in Österreich schwankt zwischen 100 und 300. Waldbrände verbrennen in Österreich typischerweise Flächen bis zu 1 Hektar.

Hinsichtlich der Ursachen unterscheidet man zwischen natürlich entstandenen und durch den Menschen ausgelösten (anthropogen bedingten) Waldbränden. In Österreich werden 85% aller Waldbrände direkt oder indirekt durch menschliche Tätigkeiten ausgelöst. Folgende Ursachen können dabei insbesondere festgestellt werden: Achtlos weggeworfene Zigaretten (in Österreich die häufigste Ursache)

- Feuer außer Kontrolle (Abbrennarbeiten, angezündete Laubhaufen, Sonnwend- oder Lagerfeuer)
- Ausgebrachte heiße Asche
- Brandstiftung (in Österreich ca. 10% aller Waldbrände)
- Lagerfeuer
- Feuerwerkskörper

Waldbrände sind in ihrer zeitlichen und örtlichen Verteilung stark von den meteorologischen Bedingungen abhängig. Statistisch betrachtet treten die meisten Waldbrände in Österreich im Frühjahr auf, wobei im April im Schnitt die meisten Waldbrände verzeichnet werden. Im Hochsommer (Juli und August) zeigt sich oft ein weiteres Maximum beim Auftreten von Waldbränden. Tirol zählt dabei zu den stärker gefährdeten Gebieten in Österreich

Beim Vorliegen besonderer Brandgefahr kann die Behörde daher mittels Verordnung Maßnahmen wie die gegenständlichen Verbote zur Verhinderung von Waldbränden treffen. Zur Untermauerung der besonderen Brandgefahr ist in der Regel ein forstfachliches Gutachten einzuholen:

Forsttechnisches Gutachten:

„Alle Waldbereiche des Bezirkes Reutte sind aufgrund der anhaltenden Trockenheit einer besonderen Waldbrandgefährdung ausgesetzt. Diese Gefährdung resultiert aus den fehlenden Niederschlägen in Form von Regen und der trockenen Grasnarbe, da wir erst am Beginn der Vegetationsperiode stehen.

Im Bezirk Reutte waren bereits wiederkehrend Waldbrandereignisse mit gleichen Ausgangsparametern zu verzeichnen.

Nach fachlicher Einschätzung besteht in allen Waldbereichen des Bezirkes Reutte, insbesondere durch achtlos weggeworfene Rauchwaren, eine erheblich erhöhte Waldbrandgefahr. Die unterhalb der Waldflächen befindlichen Siedlungsgebiete sind in einem Brandfall konkret gefährdet.

Aus forstfachlicher Sicht ist eine Waldbrandverordnung wegen der vorliegenden, oben angeführten Situation ab sofort gegeben. Die Waldbrandverordnung sollte bis zur Besserung der Lage, jedenfalls aber bis Anfang Mai erlassen werden.“

B.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind keine finanziellen Mehrbelastungen für den Bund, das Land Tirol oder die Gemeinden zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Die vom Verbot umfassten Waldgebiete bzw. deren Gefährdungsbereiche können sich auf Flächen eines ganzen Bezirkes oder aber auch bestimmte abgrenzbare Waldflächen innerhalb eines Bezirkes erstrecken. Werden einzelne Waldgebiete im Bezirk festgelegt ist die Einschränkung auf konkrete Flächen fachlich zu begründen. Falls erforderlich können die Flächen neben einer textlichen Beschreibung auch mittels Planbeilage zur Verordnung definiert werden.

Die forstgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Schutz vor Waldbrand verwenden den Begriff Gefährdungsbereich mehrfach (§ 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1 und 4 ForstG 1975), ohne aber eine Legaldefinition dieses Begriffes vorzunehmen. Aufgrund der unterschiedlichsten örtlichen, topografischen und meteorologischen Gegebenheiten lässt sich auch keine exakte Definition etwa durch eine in Metern ausgedrückte Distanz zum Wald festlegen, sodass die Beurteilung immer einzelfallbezogen zu erfolgen hat.

Dabei können aber folgende Parameter hilfsweise herangezogen werden:

- Größe des Feuers (kleineres Lagerfeuer oder umfangreiches Brauchtumsfeuer),
- topografische Verhältnisse,
- aktuelle meteorologische Verhältnisse (Niederschlag, Windstärke, Windrichtung),
- Bodenverhältnisse (z.B. dürres Gras, Gestrüpp).

Daraus abgeleitet wurde eine Definition des Gefährdungsbereiches in dieser Bestimmung vorgenommen.

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.